



Datum	9. September 2003	An
Zuständig	Dr. Philipp Flockermann	- alle Banken und Effekthändler
Abteilung	Banken/Effekthändler	- alle banken- und börsengesetzlichen
Telefon direkt	031 322 07 76	Revisionsstellen
E-Mail direkt	philipp.flockermann@ebk.admin.ch	
Referenz	963, 704.20	

in Antwort angeben

### **EBK-Mitteilung Nr. 30 (2003) vom 9. September 2003**

#### **Basel II: Anmeldung für bewilligungspflichtige Verfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Voraussichtlich im vierten Quartal dieses Jahres wird die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung (Basel II) vom Basler Ausschuss veröffentlicht werden. Sie wird Ende 2006 in Kraft treten. Es ist davon auszugehen, dass die Mindeststandards von Basel II im dritten Konsultationspapier (CP3) bereits weitgehend festgesetzt sind. Das Papier ist elektronisch auf der Internetseite der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich unter [www.bis.org](http://www.bis.org) verfügbar.

In der Schweiz wird Basel II vollumfänglich umgesetzt werden und für alle Banken und Effekthändler als Mindeststandard verpflichtend gelten. Den Instituten steht grundsätzlich die gesamte Auswahl von Verfahren zur Bestimmung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen, die unter Basel II vorgesehen sind, zur Verfügung. Jedoch unterstehen in Analogie zur heutigen Regulierung im Bereich Marktrisiken die Verwendung von komplexen Verfahren, nämlich sowohl eines **Internal Ratings-Based Approach** (IRB-Ansatz) für Kreditrisiken als auch eines **Advanced Measurement Approach** (AMA) für operationelle Risiken, der **Bewilligungspflicht** durch die EBK.

Um für Basel II gewappnet zu sein, werden sich zwar alle Institute schon heute stark im Risikomanagement, insbesondere im Kreditrisikomanagement, engagieren müssen. Die regulatorischen Anforderungen an das Risikomanagements bei Verwendung eines IRB-Ansatzes oder AMA übersteigen aber bei weitem, was ein gutes Risikomanagement einer Bank durchschnittlicher Grösse ausmacht. Ein IRB-Ansatz und ein AMA sind nicht nur mit enormem Aufwand und hohen Kosten verbunden, um das Risikomanagement des Instituts konform zu Basel II umzugestalten und das Bewilligungsverfahren erfolgreich zu durchlaufen, sondern erfordern fortdauernd ein sehr starkes Engagement im Risikomanagement. Institute, die planen, ab Ende 2006 ein bewilligungspflichtiges Verfahren zur Bestimmung der regulatorischen Eigenmittelanforderung einzusetzen, müssen bereits ab Ende 2003 über ein hochentwickeltes und umfassendes Risikomanage-



ment verfügen, das regulatorischen Anforderungen unterliegt (siehe unten). Nach Ansicht der EBK sind die Hürden zur Erlangung der Bewilligung, einen IRB-Ansatz oder AMA für Eigenmittelzwecke zu verwenden, so hoch, dass sie nur von einem sehr engen Kreis von Instituten genommen werden können. Insbesondere dürfte sich die Möglichkeit zur Verwendung eines AMAs auf grosse international aktive oder in Bezug auf ihre Aktivitäten stark spezialisierte Institute beschränken. Die EBK wird keine Institute zu einem fortgeschrittenen Verfahren zwingen. Sie hegt auch keinerlei Erwartungen, welche Institute ein solches Verfahren anwenden müssten.

## Anmeldung

Institute mit Sitz in der Schweiz, die planen, ab Ende 2006 einen **IRB-Ansatz** oder **AMA** zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderung zu verwenden, werden mit dieser Mitteilung aufgefordert, sich bei der EBK bis **24. Oktober 2003** unter Angabe der rechtlichen Einheit anzumelden. Bei einem IRB-Ansatz soll spezifiziert werden, welche der beiden Varianten (foundation oder advanced) anvisiert wird.

Nach schweizerischem Recht organisierte, aber ausländisch beherrschte Institute können allenfalls durch Vorgaben der Aufsichtsbehörde des Herkunftslands der Konzernmutter zu einem IRB-Ansatz verpflichtet sein, wenn ein solcher Ansatz zur Bestimmung der konsolidierten Eigenmittelanforderungen auf Konzernstufe gewählt wird (Roll-out, vgl. CP3 § 225). In einen Konzern eingebundene Auslandsbanken haben deshalb abzuklären, ob sich für sie eine Verpflichtung zur Verwendung eines IRB-Verfahrens ergibt, und gegebenenfalls der EBK diesbezüglich Angaben zu machen.

Schweizer Bank- bzw. Effekthändlerkonzerne, die die Verwendung eines IRB-Ansatzes zur Bestimmung der konsolidierten Eigenmittelanforderungen anstreben, haben zu beachten, dass gemäss CP3 § 225 (Roll-out) grundsätzlich und im Rahmen der Wesentlichkeit jede ihrer Bank- bzw. Effekthändlertöchter zur Verwendung eines IRB-Ansatzes verpflichtet sein kann.

## Zweck der Mitteilung

Da die Vorprüfungen von bewilligungspflichtigen Verfahren demnächst beginnen werden, ist es unerlässlich, möglichst bald das Vorgehen mit den Instituten abzusprechen, die die Verwendung dieser Verfahren anstreben.

Der frühe Beginn von Prüfungen von bewilligungspflichtigen Verfahren ergibt sich nicht nur aus Anforderungen von Basel II (siehe unten). Es ist sinnvoll, mit den Prüfungen nächstes Jahr zu beginnen, um Banken frühzeitig zu signalisieren, ob mit einer Bewilligungserteilung Ende 2006 zu rechnen ist. Die IRB/AMA-Kandidaten müssen zudem bereits Ende 2005 in der Lage sein, ihre Eigenmittelanforderungen nach dem IRB-Verfahren/AMA zu berechnen, um während 2006 einen Vergleich mit den Eigenmittelanforderungen nach aktueller Regulierung anzustellen (Parallel-Run, vgl. CP3 § 232 und CP3 § 619). Ergeben sich für ein Institut Unklarheiten bei der Interpretation der



Basler Anforderungen an die bewilligungspflichtigen Verfahren, so können diese frühzeitig mit der EBK ausgeräumt werden.

Hat ein Institut den Bewilligungsprozess erfolgreich durchlaufen, geht die EBK davon aus, dass es die bewilligten Verfahren ab Ende 2006 dauerhaft zur Bestimmung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen einsetzt.

### Prüfungsumfang

Sowohl ein IRB-Ansatz als auch ein AMA zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen unter der ersten Säule von Basel II sind bewilligungspflichtig und werden deshalb auf ihre Konformität mit den Mindeststandards von Basel II überprüft werden.

Die Anforderungen, die sich aus dem CP3 ergeben, veranlassen die EBK, zu **Beginn 2004** mit Vorprüfungen der internen Ratingsysteme bei den Instituten zu beginnen, die die Verwendung eines IRB-Ansatzes anvisieren:

*§ 407 A bank must have a credible track record in the use of internal ratings information. Thus, the bank must demonstrate that it has been using a rating system that was broadly in line with the minimum requirements articulated in this document for at least the three years prior to qualification ...*

Die zu prüfenden Mindestanforderungen sind im Unterkapitel "Minimum Requirements for IRB Approach" (§349-§500) enthalten und werden von der EBK detailliert und streng überprüft werden.

Die Verwendung eines AMA zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken erfordert eine mindestens fünf- respektive dreijährige Zeitreihe interner Verlustdaten:

*§ 632 Internally generated operational risk measures used for regulatory capital purposes must be based on a minimum five-year observation period of internal loss data, whether the internal loss data is used directly to build the loss measure or to validate it. When the bank first moves to the AMA, a three-year historical data window is acceptable ...*

Um ab Ende 2006 einen AMA zu Eigenmittelzwecken verwenden zu können, muss ein Institut daher spätestens ab Anfang 2004 mit der systematischen Sammlung interner Verlustdaten beginnen. Die Definition der zu sammelnden Daten, d.h. des Datenspektrums, ist bewilligungspflichtig. Entsprechende Prüfungen durch die EBK werden bei Instituten, die die Verwendung eines AMA planen, noch **Ende 2003** durchgeführt werden.

Im Anschluss an die Vorprüfungen von IRB-Ansätzen und Prüfungen von Datenspektren bei AMA werden die eigentlichen Abnahmeprüfungen dieser Verfahren im Rahmen des Bewilligungsverfahrens erfolgen und Ende 2006 abgeschlossen sein. Prüfungen werden



Eidgenössische Bankenkommission  
Commission fédérale des banques  
Commissione federale delle banche  
Swiss Federal Banking Commission

bei den Instituten auch vor Ort vorgenommen werden. Darauf werden Institute, die ein bewilligungspflichtiges Verfahren verwenden, einer verstärkten Kontrolle unterstehen. Sowohl bei Prüfungen als auch bei der intensiven Kontrolle werden die banken- respektive börsengesetzlichen Revisionsstellen involviert sein.

Der Aufwand, der durch die Prüfungen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens der EBK entsteht, wird den jeweiligen Instituten in Rechnung gestellt.

## **Kontakt**

Anmeldungen und Rückfragen sind zu richten an:

Für IRB-Ansätze:

Dr. Uwe Steinhauser

031 323 27 74

[uwe.steinhauser@ebk.admin.ch](mailto:uwe.steinhauser@ebk.admin.ch)

Für AMA:

Dr. Martin Sprenger

031 322 63 99

[martin.sprenger@ebk.admin.ch](mailto:martin.sprenger@ebk.admin.ch)

Mit freundlichen Grüssen

Sekretariat der

**EIDG. BANKENKOMMISSION**

Daniel Zuberbühler  
Direktor

Daniel Sigrist  
Banken/Effekthändler